

Maschinen- und Betriebshilfsring-Satzung

Fassung vom 05.05.2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

„Maschinen- und Betriebshilfsring Amperland e.V.“

Er hat seinen Sitz in Dachau.

Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck. Es erstreckt sich auch auf Teile des Landkreises München und der Landeshauptstadt München.

- (2) Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.
- (3) Der Verein ist Mitglied beim „Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e.V.“ (im folgenden KBM).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, im Sinne des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung insbesondere
- (a) als Selbsthilfeeinrichtung an der Erfüllung der nach Art. 7 Agrarwirtschaftsgesetz förderfähigen Maßnahmen mitzuwirken,
 - (b) bei Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und Umwelt mit Maschinen und Arbeitskräften mitzuwirken und auch in sozialen Notfällen Arbeitsaushilfen zu vermitteln,
 - (c) den rationellen Einsatz der Landtechnik und des Betriebshilfsdienstes in den Mitgliedsbetrieben im Rahmen der partnerschaftlichen überbetrieblichen Zusammenarbeit der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zu fördern, zu organisieren und hierzu zu beraten,
 - (d) bei Bedarf Mitglieder bei der Vermittlung von Gästezimmern zu unterstützen.
- (2) Der Verein kann rechtlich selbständige gewerbliche Einrichtungen gründen oder sich daran beteiligen und durch diese zur Sicherung der bayerischen Landwirtschaft Tätigkeiten, soweit diese nicht die Erfüllung des Vereinszwecks gefährden, sowie Aufgaben im Sinne von Abs. 1 auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages wahrnehmen lassen.

§ 3 Tätigkeit im Allgemeinwohlinteresse

- (1) Der Verein verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten weder Ausschüttungen noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern,
- (a) Aktive Mitglieder des Vereines können
- Natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen werden,
 - die Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, der sich im Tätigkeitsbereich des Vereines befindet,
 - die Inhaber von land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen sind,
 - Kommunen, Gebietskörperschaften, Verbände und Organisationen werden, soweit diese auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege, Grünflächenpflege tätig sind.
- Im Falle einer Personenvereinigung muss ein Vertreter benannt werden. Nur dieser kann das Stimmrecht ausüben und gewählt werden.
- (b) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen werden, die sich nicht direkt am Vereinsleben beteiligen, jedoch den Verein finanziell bei seiner Zielverfolgung unterstützen. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Aktive Mitglieder werden durch Aufgabe der Inhaberschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmens zu Fördermitgliedern, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.
- (c) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Ernennung. Über die Ernennung beschließt der Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (3) Wird der Antrag auf Annahme nicht innerhalb von 20 Tagen durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes abgelehnt, gilt er als angenommen.

Der Ablehnungsbeschluss ist dem Antragsteller schriftlich zuzuleiten. Gegen den Ablehnungsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Ein entsprechender Antrag muss binnen einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ablehnungsbeschlusses in Textform an den Gesamtvorstand gerichtet werden. Wird die Monatsfrist versäumt, ist der Ablehnungsbeschluss unanfechtbar.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder fördern die Ziele des Vereins, beachten die Satzung und halten die Beschlüsse der Vereinsorgane ein.

Insbesondere haben sie:

- (1) Maschinen- und Betriebshilfeeinsätze über den Verein verrechnen zu lassen,
- (2) den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, sowie gegenüber den Mitgliedern, welche Arbeiten geleistet haben, pünktlich nachzukommen,
- (3) ein Bankkonto zu benennen, über das die SEPA-Lastschriften und Gutschriften für die geleisteten Arbeiten abgewickelt werden können. Die näheren Regelungen hierzu trifft der Geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt,
 - (b) durch Tod, bei Personenvereinigungen und juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust ihrer Rechtsfähigkeit,
 - (c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Gesamtvorstand gegenüber in Textform unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn es seine ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Ein entsprechender Antrag muss binnen einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Textform an den Gesamtvorstand gerichtet werden. Wird die Monatsfrist versäumt, ist der Ausschließungsbeschluss unanfechtbar.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Gesamtvorstand
- (3) Geschäftsführender Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für:
 - (a) die Wahlen des Geschäftsführenden Vorstands (§ 10 Abs. 1 a)) und der weiteren gewählten Gesamtvorstandsmitglieder (§ 9), sowie gegebenenfalls für die vorzeitige Abberufung der Vereinsorgane oder einzelner ihrer Mitglieder,
 - (b) die Beschlussfassung über Anträge nach § 4 Abs. 3 Satz 3 (Ablehnung der Aufnahme) und § 6 Abs. 3 Satz 2 (Ausschluss),
 - (c) die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge,
 - (d) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung des Maschineneinsatzes,
 - (e) die Genehmigung des Jahresabschlusses, des Haushaltsvoranschlags und die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - (f) Satzungsänderungen und -neufassungen,
 - (g) die Auflösung des Vereins.

- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied eine Stimme. In der Regel werden Abstimmungen offen, Wahlen schriftlich durchgeführt. Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn ihr Einverständnis zur Kandidatur in Textform vorliegt. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch ihren gesetzlichen Vertreter aus. Eine Stimmrechtsübertragung auf Dritte ist möglich. Sie hat in Textform zu erfolgen. Wahl- bzw. stimmberechtigte Personen dürfen nicht mehr als einen Vollmachtgeber vertreten.

Die Vereinsmitglieder können ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, insbesondere die Stimmabgabe. Die jeweilige Regelung hierzu trifft der Gesamtvorstand mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung.

- (3) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten folgende Bestimmungen:
- (a) Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem KBM kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von 4 Wochen zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
 - (b) Für Satzungsänderungen und -neufassungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des KBM.
 - (c) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird dies nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang nötig, bei dem der gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - (d) Bei der Wahl der weiteren Gesamtvorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 1 c) und e) gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Eine Gesamtwahl ist hierzu zulässig.
 - (e) Für alle sonstigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte, einberufen werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorsitzenden verlangt wird.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Dies setzt eine informelle Bekanntgabe des Termins in Textform mindestens 3 Wochen vor diesem voraus. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden in Textform einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche durch den Vorsitzenden einzuberufen.
Die informelle Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung und Einberufung mit unsignierter E-Mail genügt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (7) Zu jeder Mitgliederversammlung soll das KBM eingeladen werden.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden des Vereins,
 - (b) seinem Stellvertreter,
 - (c) bis zu 20 weiteren Gesamtvorstandmitgliedern.
 - (d) dem Geschäftsführer (§ 11) oder einem Vertreter der mit der Geschäftsführung beauftragten Gesellschaft,
 - (e) bis zu 3 weiteren aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Personen,
 - (f) einer von der Geschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes bestellten Person als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied
 - (g) bis zu einer vom Geschäftsführenden Vorstand berufenen Person
- (2) Die gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 9 Abs. 1 a, b, c müssen ausübende Land- oder Forstwirte oder Inhaber von Lohnunternehmen sein und als aktives Mitglied (§ 4 Abs. 1 a) dem Verein angehören. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 9 Abs 1 a, b, c und e werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand kann sich bei Wegfall eines oder mehrerer Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Wahl gemäß § 8 Abs 1 a) selbst ergänzen.
- (4) Der Gesamtvorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung, dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem Geschäftsführer vorbehalten sind. Im Übrigen hat der Gesamtvorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Die Aufstellung des Jahresvoranschlages,
 - (b) die Prüfung der Jahresrechnung,
 - (c) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (d) die Festlegung der jährlichen Ziele und Arbeitsschwerpunkte,
 - (e) die Abstimmung der Fortbildungsmaßnahmen,
 - (f) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
- (6) Der Gesamtvorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (7) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Aufwendungen werden ersetzt. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Gesamtvorstandes können für Ihr Zeitversäumnis angemessen entschädigt werden. Was angemessen ist, beschließt der Gesamtvorstand.
- (8) Der Gesamtvorstand kann zu seinen Beratungen weitere Personen beiziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (9) Der Gesamtvorstand kann verdiente Vorstandsmitglieder nach deren Ausscheiden aus dem Vorstandsamt zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese Ernennung ist mit keiner rechtlichen Funktion verbunden.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) (a) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

(b) Weiteres Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand ist der Geschäftsführer bzw. ein Vertreter der mit der Geschäftsführung beauftragten Gesellschaft nach § 9 Abs. 1 d. Dieser verfügt jedoch über kein Vertretungs- und Stimmrecht.

(c) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands aus, kann der Gesamtvorstand (§ 9 Abs.1) aus dem Kreis seiner Mitglieder für die restliche Amtszeit durch Wahl einen Nachfolger bestimmen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden aus dem Amt rückt der stellvertretende Vorsitzende im Innen- und Außenverhältnis nach. Sein Amt beginnt nach Außen frühestens mit der Eintragung des Ausscheidens des bisherigen Vorsitzenden im Vereinsregister.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - (a) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Gesamtvorstands.
 - (b) Der Vollzug der von der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse.
 - (c) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (3) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragsfähigkeit des Vereins und von Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB ist zuständig für Personalfragen und für den Erlass näherer Regelungen zu § 5 Abs. 3.

§ 10a Sonderregeln nach der Verschmelzung mit dem Maschinen- und Betriebshilfsring Fürstenfeldbruck e. V.

Soweit es zu einer Verschmelzung mit dem Maschinen- und Betriebshilfsring Fürstenfeldbruck e. V. kommt, erhalten die beiden bisherigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands die Möglichkeit, im Maschinen- und Betriebshilfsring Amperland e. V. die Position eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden auszuüben. Ferner haben die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands die Möglichkeit, im Maschinen- und Betriebshilfsring Amperland e. V. weiterhin diese Funktion auszuüben. Die neuen Vorstandsmitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Vorstandsmitglieder des Vereins; sie treten gleichberechtigt neben diese. Zur Übernahme des Amtes ist die Zustimmung der Betroffenen erforderlich.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen der §§ 9 und 10 gilt daher:

- (1) Dem Gesamtvorstand und dem Geschäftsführenden Vorstand können neben dem Vorsitzenden bis zu drei stellvertretende Vorsitzende angehören. Sämtliche (bis zu vier) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis dürfen die drei stellvertretenden Vorsitzenden nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden haben sich jeweils untereinander abzustimmen und eine gemeinsame Willensbildung im Innenverhältnis herbeizuführen. Kann zwischen dem Vorsitzenden oder den drei stellvertretenden Vorsitzenden keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet der Gesamtvorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Die Zahl der Gesamtvorstandsmitglieder kann auch die Grenze von 20 im Sinne des § 9 Abs. 1 c übersteigen.
- (5) Diese Sonderregelung tritt mit Ablauf der Wahlperiode des zum Zeitpunkt der Verschmelzung gewählten Vorstands, also zum Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2023 außer Kraft. Ab der neuen Wahlperiode gelten wieder die Regeln der §§ 9 und 10 unverändert. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, dann den Wortlaut der Satzung unter Wegfall dieser Sonderregelung redaktionell festzustellen.

§ 11 Personelle Ausstattung

- (1) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener Arbeitnehmer oder-einer Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 bedienen. Wenn sich der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben keiner Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 bedient, wird er seine Geschäftsstelle mindestens mit einem hauptberuflichen Geschäftsführer besetzen.
- (2) Die Erfüllung der Vereinsaufgaben wird im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben angemessene Beiträge zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Beiträge sind von einem Bankkonto des Mitglieds einzuziehen. Ein SEPA-Mandat ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Das Vereinsvermögen ist unter Zustimmung und Aufsicht des KBM in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins, insbesondere Kasse und Belege, zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben einen schriftlichen Prüfungsbericht abzufassen und dem Gesamtvorstand vorzulegen. Der Bericht ist von einem der Rechnungsprüfer in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Rechnungsprüfer den Gesamtvorstand und das KBM unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 16 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen.
- (2) Irgendeine Haftung des Vereins, die sich aus der Nachbarschaftshilfe bzw. der Betriebs- und Haushaltshilfe oder dem überbetrieblichen Leistungsaustausch ergeben könnte, ist – soweit rechtlich möglich – ausgeschlossen.
- (3) Für alle Verschleißschäden an Maschinen und Geräten haftet der Halter bzw. Eigentümer, für alle übrigen Schäden haftet derjenige, der den Schaden zu vertreten hat.
- (4) Betriebshelfer/innen haften, soweit rechtlich zulässig, nicht für Schäden, die sie dem Einsatzbetrieb zufügen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 17 Vereinsschiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein, die ihre Grundlage in der Mitgliedschaft oder Tätigkeit des Vereins haben, entscheidet anstelle des ordentlichen Gerichts das Vereinsschiedsgericht. Dem Schiedsgericht obliegt insbesondere die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Ausschlüssen aus dem Verein.
- (2) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. Er muss die Befähigung zum Richteramt haben. Jede Partei benennt einen Beisitzer, der nicht Mitglied des Vereins ist. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.
- (3) Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts gilt die vom KBM beschlossene Schiedsgerichtsordnung. Ergänzend gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.
- (4) Vor Einleiten des Schiedsgerichtsverfahrens muss der Kläger eine Schiedskommission anrufen. Diese besteht aus drei Mitgliedern, die vom Geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Die Schiedskommission versucht in einem formlosen Verfahren auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

Wegen der besseren Lesbarkeit sind die Personen- und Funktionsbezeichnungen sprachlich nur in der männlichen Form benannt, ohne damit Frauen auszuschließen oder zu benachteiligen.